

# Ints = Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 48.

Breslau, den 2. Dezember

**1846.**

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 38ste Stück der dießjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2766. Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Oktober 1846., betreffend den Ansaß der gerichtlichen Kosten für das in den §§. 16. und folg. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung Seite 31.) vorgeschriebene Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen laufenden Befoldungen, Dienstemolumente u. s. w.
- Nr. 2767. Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. November 1846., die Erhöhung des Zinssatzes für die zufolge des Privilegiums vom 10. Juli d. J. (Gesetzsammlung Seite 319.) noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft betreffend.
- Nr. 2768. Bekanntmachung vom 12. November 1846., wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Hennen-Wilgister Wegebaugesellschaft, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 16. Oktober d. J. wegen Ertheilung des Expropriationsrechts an die gedachte Gesellschaft; und
- Nr. 2769. Bekanntmachung vom 12. November 1846., wegen Allerhöchster Bestätigung der Aktiengesellschaft für den Chausseebau von Krengeldanz nach Herzkamp, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Order vom 23. Oktober d. J., wegen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825. auf jene Chaussee.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Austreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die dreiundzwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1711 bis 1754 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftsfokale der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 27. November 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g.

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

---

Nachdem der von Ihrer Königlichen Hoheit, der Frau Prinzessin Albrecht von Preußen, unternommene Chausseebau von Frankenstein nach Wilhelmsthal auf der Strecke von

Gamenz bis Reichenstein in der Ausdehnung von mehr als einer Meile vollendet worden ist, wird in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetts-Order vom 13 März d. J. die Erhebung des Chauffeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 auf der gedachten Strecke an der, nahe der Kirche zu Dörndorf errichteten Empfangsstelle, vom 6. Dezember d. J. ab, für 1 Meile statt finden.

Breslau, den 23. November 1846.

I.

Nachdem der Verein für den Reichenbach-Langenbielau-Neuroder und resp. Glaser Chauffeebau nunmehr die Chauffee auf der Strecke von Langenbielau über Tannenbergl, Wolpersdorf und Ebersdorf bis zur Einmündung in die Glas-Neuroder Chauffee bei Louisenhain in der Ausdehnung von mehr als 2½ Meile vollständig ausgebaut hat, wird, unter Aufhebung der unter dem 20. August d. J. bekannt gemachten vorläufigen Anordnungen, die Chauffeegeld-Erhebung auf genannter Straße nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 vom 6. Dezember d. J. ab in der Art statt finden, daß

- 1) zu Tannenbergl für 1 Meile,
- 2) in dem oberhalb Wolpersdorf erbauten Empfangshause für 1 Meile,
- 3) zwischen Ebersdorf und Louisenhain bei den zu Rothwalterdsdorf gehörigen Kolonistenhäusern für ½ Meile

erhoben wird.

Breslau, den 24. November 1846.

I.

Der bisherige Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Ludwig Müller zu Nimptsch, hat diese Agentur niedergelegt.

Breslau, den 21. November 1846.

I.

Dem hiesigen Bürger und Böttchermeister Melchior Werner ist als Anerkennung für die von ihm bewirkte Rettung der zehn Jahre alten Tochter des Ober-Landesgerichtsboten Herde, Vornamens Auguste, von der Gefahr des Ertrinkens,

„die Erinnerungs-Medaille“

von dem Königlichen Ministerium des Innern bewilligt worden.

Breslau, den 26. November 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Mit Bezug auf Nr. VII. der Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. October 1842, Ministerialblatt de 1842 S. 338, machen wir den Königl. aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten unsers Departements bekannt, daß die in dem Ministerial-Reskript vom 2. April 1832, v. Kamps Bd. 39 S. 463, und in unserm Publikando vom 29. Mai 1832, Bögner's Amtsbblatt de 1832 S. 138 sub Nr. 5, näher vorgeschriebene alljährliche Einreichung des Jahresabschlusses des Depositorii und dessen Beilagen unterbleiben kann.

Wir behalten uns nur vor, jährlich abwechselnd von einzelnen Gerichten diese Nachweise durch besondere Verfügungen zu erfordern, machen es aber allen Gerichten zur Pflicht, uns sofort Bericht über etwa bei der Rechnungs-Revision vorgeseundene nicht sofort zu beseitigende Erinnerungen und Differenzen zu erstatten.

Diese Erleichterung der Controlle ergeht in dem Vertrauen, daß die Königl. Untergerichte dem Tit. II. § 405 seq. und Tit. III. § 4 vorgeschriebenen Verfahren bei der Rechnungs-Revision und Abnahme besondere Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit zuwenden werden.

Glogau, den 20. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. bringe ich hiermit einen Nachtrag zu dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zoll-Tarif für die Jahre 18<sup>46</sup>/<sub>48</sub> zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich wird, zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarif-Positionen 41. c. 1 und 2. (wollene Waaren) entstandenen Zweifel, erläuternd bemerkt, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als „gewalkte“ anzusehen sind und daß ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tariffaße von 50 Rthlr. (Pos. 41. c. 1.) auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist.

Breslau, den 23. November 1846.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath  
Riemann.

## N a c h t r a g

zu dem

zum Zolltarif für die Jahre 1846 gehörigen Waaren-Verzeichnisse.

| Benennung der Gegenstände.                                                                                                     | Hinweisung auf den Zolltarif. |                              |                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------|
|                                                                                                                                | Abtheilung.                   | Haupt-Artikel.               | Unterabtheilung<br>des<br>Haupt Artikels. |
| Balsame, natürliche. Hier sind in dem Waaren-Verzeichnisse die Worte „Muskatbalsam (Muskatbutter)“ zu streichen.               |                               |                              |                                           |
| * Brummkreisel, hölzerne, gefärbte. . . .                                                                                      | II.                           | 12. Holz, Holz-<br>waaren u. | f. Feine Holz-<br>waaren u.               |
| Fischbein, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe) . . . . | II.                           | 12. desgl.                   | e. Namentlich.                            |
| —, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben)                                     | II.                           | 12. desgl.                   | f. desgl.                                 |
| Glasflüsse, f. Steine, unechte.                                                                                                |                               |                              |                                           |
| Glassteine, f. Steine, unechte.                                                                                                |                               |                              |                                           |
| Harze aller Gattung u.<br>Hinzuzufügen: (Siehe übrigens Salappa-Harz).                                                         |                               |                              |                                           |
| Salappa-Harz (ein chemisches Präparat) . . . .                                                                                 | II.                           | 5. Droguerie- u.<br>Waaren.  | a. Chemische Fa-<br>brikate.              |
| Muskatbalsam (Muskatbutter) . . . . .                                                                                          | II.                           | 5. desgl.                    | a. desgl.                                 |
| Seide, gefärbte, gewirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Floretseide (Nähseide, Knopfloch-seide u. . . . .                    | II.                           | 30. Seide u.                 | a. 2. Namentlich.                         |

| Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Hinweisung auf den Solltarif. |                |                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------|-------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Abtheilung.                   | Haupt-Artikel. | Unterabtheilung<br>des<br>Haupt-Artikels. |
| <b>Wollene Waaren:</b><br>a. aus Wolle zc.<br>1. bedruckte Waaren zc.<br><br><b>Anmerkungen:</b><br>1. Waaren, in welchen das Vorhandensein von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar ist, werden, dafern sie gemustert sind, jedenfalls zu Position 41. c. 1. des Tarifs gerechnet.<br>2. Wenn das Vorhandensein von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, bestimmt sich deren Klassifikation danach, ob sie gewalkt oder ungewalkt sind.<br>3. Waaren, welche keine vollständige Walke erhalten haben, sonach auf der Oberfläche nicht versilzt erscheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, Falls sie gemustert sind, zu Position 41. c. 1.<br>4. Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargestellte Waaren (z. B. ombirte Waaren) werden den bedruckten gleich geachtet.<br>5. Façonirt gewebte Zeuge zc. (wie bisher).<br><br><b>Zwirn aus Seide oder Floretseide . . . . .</b><br>Die Position „Zwirn, seidener“ fällt dagegen weg. |                               |                |                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | II.                           | 30. desgl.     | a. 2. desgl.                              |